

## 12. KRITERIEN FÜR DIE PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG VON UNTERRICHTSBEGLEITENDEN VERANSTALTUNGEN

### I. Arten von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (u.V.)

#### A) Lehrausgänge

##### a) Definition

- sind alle Aktivitäten außerhalb des curricularen Unterrichts mit der Dauer von bis zu 6 h (z.B. Workshops, Projekte, Aufführungen und Vorträge innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes);
- dienen der Vertiefung und Ergänzung der im Unterricht behandelten fachspezifischen Inhalte;
- ermöglichen darüber hinaus die Durchführung der allgemeinen erzieherischen Aufgaben der Schule (z.B. Berufsorientierung, Gesundheitsförderung, Verkehrserziehung, u. a.).

##### b) Dauer

- Lehrausgänge finden im Laufe des Unterrichtstages statt und dauern incl. Fahrt max. 6 zusammenhängende Unterrichtsstunden (also ein Vormittag oder ein Nachmittag)
- In allen Klassenstufen kann der Klassenrat bis zu 25 Unterrichtsstunden pro Schuljahr für Lehrausgänge einplanen. Dabei nutzen die organisierenden Fachlehrpersonen nach Möglichkeit die eigenen Stunden; der Klassenrat sorgt für eine möglichst **gleichmäßige Verteilung** der Lehrausgänge über die fünftägige Unterrichtswoche, sodass alle Wochentage gleich betroffen sind, und möglichst über das Schuljahr verteilt. **Dies** kann beispielsweise mit der Übersichtstabelle geschehen, die im Sekretariat abgegeben wird. (Vorlage anpassen)

#### B) Lehrausflüge

##### a) Definition

- sind ganztägige Aktivitäten außerhalb des Schulgebäudes und verfolgen die Ziele der Rahmenrichtlinien
- werden inhaltlich (nach Möglichkeit fächerübergreifend) vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet;
- dienen der Begegnung von Schülerinnen und Schülern mit der Natur und mit verschiedenartigen Kulturlandschaften und Kulturgütern (z.B. als Wandertag, aber nicht als Besuch von Freizeitparks);
- Auch Wandertage (Herbstausflug) haben in der Regel ein kulturelles Ziel und finden für die Klassen, die sich daran beteiligen, an einem gemeinsamen Termin statt.
- dienen der sportlichen Betätigung (z.B. Gesundheitstag);
- leisten einen Beitrag zur Verbesserung des Klassenklimas und zur Vertiefung der sozialen Kontakte. Dafür werden allerdings keine Vergnügungsparks (z.B. Gardaland) besucht.

##### b) Dauer

- Im **ersten Biennium** kann der Klassenrat maximal 5 Tage pro Schuljahr für Lehrausflüge einplanen, davon ist ein Tag der Gesundheitstag, der für die ganze Schule organisiert wird.

- Im **Triennium** kann der Klassenrat maximal 6 Tage pro Schuljahr für Lehrausflüge einplanen, davon ist ein Tag der Gesundheitstag, der für die ganze Schule organisiert wird.
- Bei der Planung der Lehrausflüge berücksichtigen die organisierenden Fachlehrpersonen nach Möglichkeit Unterrichtstage, an denen eigene Stunden stattfinden; der Klassenrat sorgt für eine möglichst **gleichmäßige Verteilung** der Lehrausgänge über die fünftägige Unterrichtswoche, sodass alle Wochentage gleich betroffen sind, und möglichst über das Schuljahr verteilt.
- Bei der Planung der Lehrausflüge achten die organisierenden Fachlehrpersonen auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Reisezeit zum Zielort und der tatsächlichen Aufenthaltsdauer am Zielort.
- Bei der Planung der Lehrausflüge haben öffentliche Verkehrsmittel Vorrang vor privaten Reisebussen. Bei einer signifikanten Reduktion der Reisezeit zum Zielort und/oder deutlich geringeren Kosten können private Reisebusse in Betracht gezogen werden.

### C) Mehrtägige Lehrfahrten und fachrichtungsspezifische Projektreisen:

#### a) Definition

- Lehrfahrten und Projektfahrten stehen in engem Zusammenhang mit der Jahresplanung und müssen in der Jahresplanung der beteiligten Fächer verankert sein; sie werden vom KR vorbereitet und nachbereitet.
- **Lehrfahrten** dienen der Vertiefung des Fachwissens, der Begegnung mit bedeutenden Kulturlandschaften, dem Kennenlernen des kulturellen Erbes einer **Stadt** oder Region, der Auseinandersetzung mit der Geschichte und Gesellschaft anderer Nationen, der Ergänzung des theoretischen Wissens durch praktische Anschauung und Betätigung vor Ort.
- Innerhalb des **ersten Bienniums** kann der Klassenrat zur Förderung der Klassengemeinschaft eine zweitägige Projektfahrt (mit einer Übernachtung) in der Euregio (Südtirol, Nordtirol, Trentino) verplanen. Die beanspruchten Tage (incl. der unterrichtsfreien Tage!) werden vom Jahreskontingent für Lehrausflüge abgezogen.
- **Projektfahren** sind mehrtägige Aktivitäten zur didaktischen und/oder pädagogischen Ergänzung des curricularen Unterrichts; sie haben eine konkrete **schultypenspezifische Schwerpunktsetzung** und sind dadurch gekennzeichnet, dass Schülerinnen und Schüler vor Ort in didaktische Tätigkeiten eingebunden werden, z.B. in Form von Unterrichtseinheiten, Workshops und/oder Vorträgen mit Expert/innen vor Ort;
- **Sprachreisen** dienen der Erweiterung und Festigung von Sprachkenntnissen, insbesondere der sprachlichen Förderung in Zweit- oder Fremdsprache und der interkulturellen Begegnung.
- Im ganzen **Triennium** kann nur eine einzige mehrtägige Lehrfahrt oder eine fachrichtungsspezifische Projektreise durchgeführt werden; der Klassenrat kann in einem der drei Schuljahre maximal 6 Tage für eine mehrtägige Lehrfahrt oder 8 Tage für eine Sprachreise verplanen. Die zwei zusätzlichen Tage können gewährt werden, sofern vor Ort didaktische Tätigkeiten (z.B. in Form von Unterrichtseinheiten, Workshops und/oder Vorträgen mit Expert/innen) und/oder schulischer Unterricht im Ausmaß von mind. 25 Stunden stattfindet.
- Bei acht Reisetagen sind im betroffenen Schuljahr alle anderen Tage für Lehrausflüge aufgebraucht. Auch unterrichtsfreie Tage werden vom Tageskontingent abgezogen; eine Übertragung von Tagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.

- Bei **Kombiklassen** muss die gesamte Klasse die fachrichtungsspezifische Projektreise zeitgleich durchführen, auch wenn unterschiedliche Ziele ins Auge gefasst werden. Dabei muss eine vertretbare Gruppengröße gegeben sein; zu diesem Zweck können Klassen unterschiedlicher Jahrgänge die fachrichtungsspezifische Projektreise gemeinsam durchführen.
  - Das Verkehrsmittel **Flugzeug** kann bei mehrtägigen Projekt- und Sprachreisen genutzt werden, sofern damit eine signifikante Reduktion der Reisezeit bzw. der Kosten zum Zielort verbunden ist. Ansonsten werden Flugreisen vermieden.
- b) Dauer**
- Lehfahrten dauern max. 2 Tage im Biennium und 5 Tage im Triennium
  - Projektfahrten 6 Tage, Sprachreisen max. 8 Tage

## D) Austauschprojekte

- können in der Begegnung mit Schülerinnen und Schülern ähnlichen Alters aus Schulen mit gleicher oder ähnlicher Studienrichtung bestehen;
- Austauschprojekte sind Zusatzprojekte mit großem didaktischem und pädagogischem sowie sozialem Mehrwert. Daher gilt eine Sonderregelung, die den durchführenden Klassen ein zweites mehrtägiges Projekt ermöglicht.
- Pro Schuljahr kann in der gesamten Schule maximal ein Austauschprojekt (auch unter Beteiligung mehrerer Klassen) durchgeführt werden. Wenn mehrere Projekte in einem Schuljahr geplant werden, so entscheidet das Los.
- Für das Austauschprojekt können in einem Jahr des Trienniums maximal 6 Tage eingeplant werden. Auch unterrichtsfreie Tage werden vom Tageskontingent abgezogen; damit sind im betroffenen Schuljahr alle anderen Tage für Lehrausflüge aufgebraucht; eine Übertragung von Tagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Bei der Planung der Austauschprojekte haben öffentliche Verkehrsmittel Vorrang vor privaten Reisebussen. Bei einer signifikanten Reduktion der Reisezeit zum Zielort und/oder deutlich geringeren Kosten können private Reisebusse in Betracht gezogen werden.
- Arten von Austauschprojekten:
  - In der zweiten Klasse des ersten Bienniums kann der Klassenrat – zur **Förderung der zweiten Sprache** – ein Austauschprojekt in Form eines Austauschs mit Schüler/innen im Staatsgebiet durchführen.
  - In der ersten oder zweiten Klasse des zweiten Bienniums kann der Klassenrat – zur Förderung des **interkulturellen Austausches** – ein mehrtägiges Austauschprojekt in der EU (z.B. „Der Weg nach Europa“ durchführen.

## E) Themenzentrierte Projekte - Exkursionen mit ausgewählten Schüler/innen:

- Sofern es die finanziellen Ressourcen der Schule gestatten, kann einmal pro Schuljahr ein themenzentriertes Projekt bzw. eine Exkursion klassenübergreifend mit ausgewählten Schüler/innen durchgeführt werden.
- Auswahl, Planung und Durchführung des Projekts bzw. der Exkursion erfolgen – im Anschluss an die Genehmigung aller unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen – in enger Abstimmung mit den Lehrpersonen der Schule.

## II. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Klassenrat erstellt und beschließt bis zum 31. Oktober einen Plan der mehrtägigen und eintägigen u. V. (möglichst genaue Angaben zu den Terminen, Programmschwerpunkten, Ziel und Begleitpersonen). Für die Genehmigung von mehrtägigen Ausflügen und Veranstaltungen muss, falls es bis zum 31.10. nicht möglich war, bis zum 30. November des jeweiligen Schuljahres mindestens eine Grobplanung eingereicht werden. Die Gesuche müssen ausführlich und in allen Teilen möglichst präzise sein (didaktische Zielsetzung, Programm, Vor- und Nachbereitung, evtl. Fächer übergreifende Maßnahmen, Termin, Dauer, Kostenvoranschlag, Begleitpersonen, grundsätzliches Einverständnis der Eltern etc.). Die Schulführungskraft entscheidet nach Anhörung des Schulrates über die Genehmigung der Veranstaltung und die Eignung der Begleitpersonen.
- 2) Die Kostenobergrenze wird jährlich im Schulrat festgelegt.
- 3) Bei eintägigen Lehrausflügen und Lehrausgängen, die nicht bis Ende Oktober im Klassenrat besprochen und beschlossen waren, muss die Einwilligung der Kollegen, denen dadurch Stunden ausfallen, eingeholt werden (Abstimmung im dig. Reg.).
- 4) Die im Klassenrat genehmigten unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen gelten als vorgemerkt und haben absoluten Vorrang gegenüber u. V., die im Laufe des Schuljahres – im Rahmen der bestehenden Grenzen - eventuell nachträglich geplant und vom Klassenrat genehmigt werden.
- 5) Bei eintägigen Veranstaltungen, die im **Biennium** durchgeführt werden, werden die Eltern über das dig. Reg. rechtzeitig informiert.
- 6) Bei eintägigen oder mehrtägigen Veranstaltungen, die einen hohen Kostenaufwand bedeuten, muss das Einverständnis aller Eltern eingeholt werden.
- 7) Vor der Durchführung von mehrtägigen Ausflügen werden die Eltern über wichtige organisatorische Rahmenbedingungen (Programm, Termin, Dauer, Adressen, Telefonnummern, Verhaltensregeln, etc.) schriftlich informiert.
- 8) Die zur Verfügung stehenden Tage für u. V. werden möglichst gleichmäßig auf die verschiedenen Unterrichtsfächer, Wochentage und das Schuljahr aufgeteilt, um zu vermeiden, dass in einem Fach zu viele Unterrichtsstunden ausfallen. In diesem Sinne sollten sich auch alle LP an der Begleitung der u.V. beteiligen.
- 9) Vor allem bei Projekttagen schlägt das Klassenkollegium vor, welche Lehrpersonen in Erwägung ihres fachlichen Bezugs und ihrer didaktisch-pädagogischen Verantwortung die Klasse begleiten.
- 10) Der Planungsaufwand für Projekte muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den inhaltlichen Aktivitäten stehen.

- 11) Die Klassenräte werden angehalten, mit vernünftigem Blick auf die Kosten zu planen. Falls durch geeignete Initiativen wie Theateraufführungen, Verkauf von Kuchen bei Elternsprechtagen oder ähnliche Veranstaltungen ein finanzieller Beitrag erwirtschaftet wird, müssen die gesetzlichen Möglichkeiten der Finanzgebarung an der Schule berücksichtigt werden (rechtzeitige Absprache mit der Buchhaltung).
- 12) Eine eventuell nötige Kürzung der Geldmittel, mit denen die Außendienste der Lehrpersonen finanziert werden, kann die Durchführung von mehrtägigen Veranstaltungen in Frage stellen. Wenn in einem Schuljahr die zur Verfügung stehenden Geldmittel für die geplanten Vorhaben nicht reichen, wird nach den folgenden **Kriterien** gekürzt:
  - Schultypenspezifische Reisen, wie Sprach- und Projektreisen haben Vorrang.
  - Grundsätzlich sollte versucht werden, Ziele anzustreben, welche eine **kostengünstige** Reise möglich machen. In diesem Zusammenhang sollte auch beachtet werden, dass die Fahrtzeit und die Entfernung des Zielortes mit der Aufenthaltsdauer in einem vertretbaren Verhältnis stehen.
  - Es sollte versucht werden, nach Möglichkeiten Synergien zu bilden, sofern es die Klassengröße, das Programm, die organisatorischen und logistischen Möglichkeiten vor Ort und die Aufsichtspflicht zulassen. Auch Sprachreisen sollten nach Möglichkeit klassenübergreifend geplant werden.
- 13) Die Fachlehrperson sucht gemeinsam mit der weiteren Begleitperson 10 Tage vor der Durchführung von u. V. bei der Schulführungskraft um die Genehmigung derselben und die Vergütung des Außendienstes an (und zwar in einer **einzigen** Mailsendung) und trägt die u. V. bis spätestens eine Woche vor der Durchführung in das digitale Register ein.
- 14) Vom 15. Mai bis zum Abschluss der Notenkonferenz werden in einer Klasse keine unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt bzw. genehmigt. Es dürfen keine Begleitpersonen mitfahren, die noch bei anderen Bewertungskonferenzen eingesetzt sind. Für die ersten Klassen muss außerdem vorher mit der Bibliothekarin geklärt werden, ob die reibungslose Rückgabe der Leihbücher gewährleistet ist.
- 15) Die Fachlehrpersonen erstellen **nach der Durchführung** einer mehrtägigen Lehrfahrt eine kurze schriftliche Rückmeldung (Vordruck) über effektive Kosten, über positive bzw. negative Aspekte bezüglich der Organisation (Reiseunternehmen, Busunternehmen, Unterkunft, u. ä.), bezüglich der Inhalte und des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler, über vorgefallene Unfälle und Krankheiten (u.a.). Diese Rückmeldungen mit eventuellem Informationsmaterial werden gesammelt und sind in der Bibliothek zugänglich. Bei Lehrausflügen und Lehrausgängen wird der Bericht nur bei besonderen Vorkommnissen verfasst.
- 16) Die Anzahl der Begleitlehrpersonen muss in Bezug auf Größe der Klassen, Ziel und Programm angemessen und verantwortbar sein. Über die jeweils notwendige Anzahl an Begleitpersonen entscheidet die Schulführungskraft in Absprache mit den begleitenden Lehrpersonen.
- 17) Die Schulführungskraft achtet bei der Genehmigung der u. V. darauf, dass die oben aufgeführten Kriterien bei der Planung und Organisation der u. V. berücksichtigt und angewandt werden.
- 18) In begründeten Fällen kann die Schulführungskraft Ausnahmegenehmigungen erteilen.